

<i>Name:</i>	VERA
<i>Kurzbezeichnung:</i>	VERA
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Kottbusser Damm 25-26
10967 Berlin
z. H. Herrn Martin Wittau**

Telefon: **(0 30) 91 90 42 82**

Telefax: -

E-Mail: **mehrwissen@vera-partei.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 15.06.2015)

Name:

VERA

Kurzbezeichnung:

VERA

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Sprecher:

Martin Wittau

Daniel Pläßmann

Generalsekretär:

-

Schatzmeister:

Christian Lemberg

Beisitzer:

Susanne Smith-Hinz

Thomas Hinz

Landesverbände:

Berlin:

Sprecher:

Martin Wittau

Geschäftsführer:

Boris Neumann

Schatzmeister:

-

Beisitzer:

Marina Wosnitzka

Marius Schilling

Präambel

Im Bewusstsein für die Erfordernisse
politischer Weiterentwicklung und
politischen Handelns auf Basis eines prinzipiellen weltethischen Leitmotivs

haben sich Bürgerinnen und Bürger aus der

Mitte der Gesellschaft

gefunden und am 3. Juli 2014,
im Abgeordnetenhaus von Berlin
eine neue Partei gegründet.

Vertrauen, Ehrlichkeit, Respekt und Anstand
sind Grundlagen der politischen Arbeit dieser Partei,
die sich der Wahrheit, der Transparenz, dem Gemeinwohl und der Gemeinsamkeit verpflichtet.

§ 1 Name, Kurzbezeichnung, Landesverbände

- a. Der Name der Partei leitet sich aus den in der Präambel genannten Grundlagen ihrer politischen Arbeit ab:

V – Vertrauen
E – Ehrlichkeit
R – Respekt
A – Anstand

und lautet VERA. VERA ist auch ein aus dem Lateinischen stammender Begriff für „die wahre“.

- b. Der Name VERA ist ebenfalls die Kurzbezeichnung der Partei.
c. Landesverbände führen den Namen VERA mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

§ 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

- a. VERA hat ihren Sitz in Berlin.
b. Das Tätigkeitsgebiet von VERA ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zweck

- a. VERA ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie bekennt sich zu den Prinzipien von Freiheit, Toleranz und Demokratie, zu den gemeinschaftlichen Werten und der Kultur Europas sowie zur Diversität in den Traditionen und den Regionen Europas.
- b. VERA vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung oder Identität und des spirituellen/religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ausgewogenheit, von Teilhabe und Teilnahme an Prozessen und Entwicklungen sowie einer gleichgewichtsorientierten Mensch-Natur-Interaktion mitwirken wollen.
- c. Diktatorische sowie in jeder Hinsicht extremistische und totalitäre Bestrebungen lehnt VERA entschieden ab.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied von VERA kann jede Person mit deutscher Staatsangehörigkeit und jede Person in Deutschland werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze sowie die Satzung von VERA anerkennt. Menschen mit Unionsbürgerschaft müssen ihren Hauptwohnsitz in Deutschland, jede sonstige Person muss seit mindestens 3 Jahren ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben.
- b. Mitglied von VERA können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliedsverzeichnis, das Landesverbänden gefiltert nach Wohnsitz zur Verfügung steht.
- c. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei VERA und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe ist unter Berücksichtigung von Buchstabe d. zulässig, jede anderweitige Mitgliedschaft ist im Mitgliedsantrag anzugeben.
- d. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen und Grundlagen der politischen Arbeit von VERA oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig. Auch eine weniger als 5 Jahre zurückliegende frühere Mitgliedschaft in einer solchen Organisation oder Vereinigung hindert die Aufnahme in VERA. Das Verschweigen und nachträgliche Bekanntwerden hat den sofortigen Parteiausschluss mit Verlust aller Ämter zur Folge.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft bei VERA wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten Gebietsverbandes, solange die Satzung des Gebietsverbandes nichts anderes bestimmt. Besteht noch kein zuständiger Landesverband, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags soll begründet werden.
- b. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mit elektronischem Formular gestellt werden. Im Mitgliedsantrag muss Auskunft über bestehende oder frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen im Sinne von § 4 c. und d. gegeben werden.
- c. Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Hauptwohnsitz befindet. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Das Mitglied muss den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzeigen.
- d. Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- e. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

- f. Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- a. Jede/r Inhaber/in der Mitgliedschaft hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines/ihrer Landesverbandes die Zwecke von VERA zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von VERA zu beteiligen.
- b. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (Passives Wahlrecht). Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- c. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Auf Parteitagungen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 6 f. alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- d. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Der Bundesvorstand kann Mitgliederbefragungen jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
- e. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- f. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten. Hiervon befreit sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, werden für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge auf Antrag erlassen.
- g. Jedes Mitglied hat die Pflicht und das Recht, mindestens einmal pro Kalenderjahr an einer für das Wohl der Partei relevanten und von der Partei angebotenen Weiterbildung/Qualifizierung teilzunehmen, die sich im Bereich politischer, gesellschaftlicher, kultureller, gemeinwohlorientierter und/oder nachhaltiger Themen bewegt.

Die Relevanz wird durch den Bundesvorstand unter Berücksichtigung möglicher Empfehlungen des Bundesparteitag festgelegt.

Die Wahl in ein Vorstandsamt auf jeder Organisationsebene der Partei und die Ausübung eines solchen Amtes sowie die Nominierung für Kandidatenaufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist

vom Nachweis vorheriger regelmäßiger Teilnahme an Weiterbildungen/Qualifizierungen abhängig. Dies gilt nicht für das erste Jahr nach Neugründung von Parteigliederungen.

- h. Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht, sind von der Beitragspflicht befreit und können in beratender Funktion tätig werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit oder dem Ausschluss aus der Partei.
- b. Als Austritt gilt eine schriftliche Austrittserklärung. Als Austritt wird auch gewertet, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 6 Monate in Verzug ist, die Zahlung der Mitgliedsbeiträge mit Fristsetzung von 1 Monat angemahnt und auf die Folgen des Zahlungsverzuges in ausreichender schriftlicher/elektronischer Form hingewiesen wurde. Die Bundesgeschäftsstelle stellt den Austritt nach Satz 2 fest und teilt diese Entscheidung dem zuständigen Gebietsverband und dem Mitglied schriftlich mit.
- c. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- d. Nach Austritt oder Feststellung desselben ist ein Wiedereintritt frühestens nach 6 Monaten seit dem Zeitpunkt der Beendigung möglich. In allen anderen Fällen mit Ausnahme des Todes und dem Ausschluss ist ein Wiedereintritt sofort nach Ende der die Beendigung begründenden Umstände möglich.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- a. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung von VERA und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Enthebung von einem Parteiamt,
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden,
- Ausschluss aus der Partei.

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, gegen die politische Zielsetzung der Partei oder gegen die in der Präambel dieser Satzung erklärten Grundlagen der politischen Arbeit und Verpflichtungen handelt.

- b. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- c. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung von VERA verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Dies gilt insbesondere für Mandatsträger, bei denen nachträglich ein Verstoß gegen die Erklärung an Eides statt nach § 15 f dieser Satzung offenbar wird.
- Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht dem Mitglied die Berufung bei einem höherrangigen Schiedsgericht offen.
- Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.
- d. Die parlamentarischen Gruppen von VERA sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein aus der Partei ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- e. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung von VERA sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
- Auflösung,
 - Ausschluss,
 - Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.
- f. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, gegen die politische Zielsetzung der Partei oder gegen die in der Präambel dieser Satzung erklärten Grundlagen der politischen Arbeit und Verpflichtungen handeln.
- g. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

§ 9 Gliederungen

- a. VERA wird zunächst als Bundesverband gegründet und kann durch Beschluss des Bundesvorstandes Landesverbände gründen.

- b. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- c. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- d. Gebietsverbände und mögliche Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon ist der Bundesverband.

§ 10 Organe der Bundespartei

- a. Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.
- b. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 03.07.2014.

§ 11 Der Bundesvorstand

- a. Der Parteitag wählt 2 Sprecher/innen, eine/n Bundesschatzmeister/in, eine/n Generalsekretär/in sowie mindestens 2 bis maximal 8 Beisitzer/innen.
- b. - (Ersatzlos gestrichen auf dem 2. Außerordentlichen Bundesparteitag am 28.03.2015).
- c. Über die Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet der Bundesparteitag jeweils mit einfacher Mehrheit.
- d. Dem Bundesvorstand gehören Kraft Satzung die Sprecher/innen aller bestehenden Landesverbände und möglicher Parteivereinigungen auf Bundesebene als stimmberechtigte Mitglieder sowie der/die Vorsitzende des Ethik-Rates mit beratender Stimme an.
- e. Die Sprecher/innen sind für die politische Leitung und politische Außenvertretung, die/der Bundesschatzmeister/in für die Finanzangelegenheiten und die/der Generalsekretär/in für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig. Die Sprecher/innen können ihre Aufgaben untereinander in Zuständigkeiten aufteilen bzw. abbilden.
- f. Die Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes erfolgt mindestens alle 2 Jahre in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.
- g. Zum Mitglied des Bundesvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich ihre Kandidatur und für den Fall der Wahl die

Satzung des Bundesverbandes der Partei

Satzung in der Fassung vom 28.03.2015



Annahme der Wahl erklärt haben.

- h. Die Sprecher/innen des Bundesvorstandes vertreten die Partei nach innen und außen. Für die Partei zeichnungsberechtigt sind die Sprecher/innen jeweils einzeln. Die Zeichnungsberechtigung kann auf den/die Generalsekretär/in für den Bereich der innerparteilichen Organisation und Verwaltung und auf den/die Schatzmeister/in für den Bereich der Finanzangelegenheiten ausgedehnt werden. Beide zeichnen dann jeweils gemeinsam mit einem/einer Sprecher/in.

Die Sprecher/innen sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes aller bestehenden Landesverbände.

- i. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Bundesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/ Sprecher/in und mehr als die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes an der Abstimmung teilnehmen.

Die Abstimmung kann auch schriftlich, per Videokonferenz oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bundespartei dürfen vom Bundesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und – sofern ein solcher beschlossen wurde – eines vom Bundesparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

- j. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Er wird von einem/einer Sprecher/in schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- k. Auf Antrag eines Fünftels (ab 5.000 Mitgliedern eines Zehntels) der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

- l. Der Bundesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

- m. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung,
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
- Dokumentation der Sitzungen,
- Videokonferenzen oder elektronisch durchgeführte Vorstandssitzungen und Abstimmungen,
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

- n. Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

- o. Der Bundesvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, zeitgemäße, möglichst Internet-basierte Kommunikationsformen.
- p. Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden.

Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

- q. Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

§ 12 Der Bundesparteitag

- a. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- b. Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die sich mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden und mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich oder per Mail angemeldet haben. Für neue Mitglieder, die erst nach dem Versand der Einladung zum Bundesparteitag eingetreten sind, gilt diese Frist nicht, jedoch muss der Nachweis der Beitragszahlung erbracht sein.
- c. Ab 10.000 Mitgliedern kann der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden:
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Amtes Mitglieder des Bundesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
 - die Landesverbände entsenden einen stimmberechtigten Delegierten je 50 Mitglieder, jedoch mindestens zwei. Es ist auf den Mitgliederbestand 2 Monate vor dem Bundesparteitag abzustellen. Bei der Berechnung der Mitgliederanzahl werden diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens 2 Monate säumig sind.
- d. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Landesverbände in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein. Für die Delegiertenwahl steht jedem Mitglied eine Stimme zur Verfügung. Delegierte/r ist, wer in

der Reihenfolge des Stimmergebnisses – beginnend mit der höchsten Stimmenzahl - einen der verfügbaren Delegiertenplätze erringt. Sofern auf den letzten Delegiertenplatz mehrere Kandidaten fallen, wird für diesen Platz eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt wird solange, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

- e. Die Delegierten sind dem Bundesvorstand von den jeweiligen Landesverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags mitzuteilen. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Frist auf angemessene Weise gekürzt werden.
- f. Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- g. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
- h. Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, außerdem das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer/innen, sowie die Parteivertreter/innen des Ethik-Rates und sofern zutreffend ihre jeweiligen Stellvertreter. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter/innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

Für die Wahlen steht jedem Mitglied eine Stimme zur Verfügung. In den Bundesvorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zugleich ein Quorum von 50 % der wahlberechtigten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Stehen mindestens zwei gleichartige Ämter zur Wahl und bewerben sich dafür mehr Kandidaten, als Ämter zu besetzen sind gilt: jedem Mitglied/Delegierten steht eine Stimme zur Verfügung. Gewählt ist, wer in der Reihenfolge des Stimmergebnisses – beginnend mit der höchsten Stimmenzahl - eines der verfügbaren Ämter erringt. Sofern auf den letzten verfügbaren Platz mehrere Kandidaten fallen, wird für diesen Platz eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt wird solange, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Für das Bundesschiedsgericht und die Rechnungsprüfer gilt das Wahlverfahren sinngemäß.

- i. Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten stimmfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- j. Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut

von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

- k. Entscheidungen über die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen einer Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- l. Ein Beschluss über die Auflösung (auch von Landesverbänden) muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Bei der Auflösung von Landesverbänden genügt die Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Landesverbände. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- m. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- n. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- o. Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der Tätigkeitsbericht wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- p. Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder/ Delegierten einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine korrekte, aktuelle Email-Adresse in der Bundesgeschäftsstelle zu hinterlegen.

Soweit vorhanden, sind Unterlagen, die die vorläufigen Tagesordnungspunkte erläutern, mit zu versenden. Im Falle einer Verlegung sowie Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

Mitglieder/Delegierte können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme/ Empfehlung beifügen.

- q. Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - durch Beschlüsse von mindestens fünf Landesverbänden, oder
 - durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Gebietsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden.

- r. Der Bundesparteitag wird durch eine/n Vertreter/in des Bundesvorstandes eröffnet. Ihre/seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- s. Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Themen, die sich aus der laufenden Diskussion auf dem Bundesparteitag ergeben und über deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht bereits vorher entschieden worden ist, können als Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingebracht und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten dem Ergänzungsantrag zustimmt.
- t. Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine oder mehrere vom Bundesvorstand ernannte Person/en protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 13 Urabstimmung

- a. Über alle Fragen der Politik der Partei und über das Programm, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei. Über Bereiche, über die gesetzlich zwingend der Parteitag entscheiden muss, kann nicht per Urabstimmung abgestimmt werden.
- b. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen mindestens 2 Monate im Rückstand sind, oder
 - von mindestens einem Zehntel der Kreisverbände oder
 - von mindestens vier Landesverbänden oder
 - des Bundesparteitages.
- c. Die Antragsteller legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- d. Der Bundesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit den Landesvorständen erlässt.
- e. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- f. Die Urabstimmung kann auch auf geeignetem elektronischem Wege durchgeführt werden.
- g. Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- h. Über Spitzenkandidaturen der Bundespartei oder eines Landesverbandes aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden.

§ 14 Der Ethik-Rat

- a. Aufgabe des Ethik-Rates ist die Sicherstellung eines regelmäßigen Abgleichs zwischen (tages-) politischen Entscheidungen, programmatischen Leitlinien und den in der Präambel aufgeführten Grundlagen, Verpflichtungen und dem Leitmotiv politischer Arbeit sowie die diesbezügliche Beratung des Bundesvorstandes. Der/die Vorsitzende des Ethik-Rates gehört dem Bundesvorstand beratend an.
- b. Der Ethik-Rat setzt sich paritätisch aus mindestens 3 vom Bundesparteitag gewählten Vertreter/innen/n von VERA und 3 vom Bundesvorstand berufenen, unabhängigen externen Expert/inn/en zusammen. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den beiden Gruppierungen, beginnend mit den externen Expert/inn/en.
- c. Der Ethik-Rat legt einmal jährlich einen Bericht für den Bundesparteitag vor, aus dem die Ergebnisse des Abgleichs und die empfohlenen sowie die durchgeführten Maßnahmen zur Übereinstimmung hervorgehen.

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- a. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- b. Bewerber/innen für ein Direktmandat werden in den entsprechenden Gebietsverbänden direkt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder oder ggf. Delegierten von Nominierungsversammlungen gewählt. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.
- c. Bewerber/innen für Landeslisten werden müssen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Bundesland haben. Für die Zusammenstellung von Wahlliste(n) gelten die Wahlbestimmungen dieser Satzung für Delegierte zum Bundesparteitag entsprechend.
- d. Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des Parteitages zuständigen Vorstand schriftlich ihre Kandidatur und im Falle der Wahl die Annahme der Wahl erklärt haben.
- e. Für die Stimmberechtigungen und die Wählbarkeit gilt § 6 c dieser Satzung entsprechend.
- f. Bewerber/innen müssen vor Nominierungen eine Erklärung an Eides statt abgeben, dass gegen sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Abgabe dieser Erklärung keine rechtskräftige Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch erfolgt ist und dass zum gleichen Zeitpunkt keine Umstände vorliegen, die wissentlich zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens führen können. Ohne eine solche Erklärung darf der/die Bewerber/in nicht nominiert werden.

§ 16 Zulassung von Gästen

- a. Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.
- b. Ein Stimmrecht haben Gäste nicht. Ein Rederecht kann auf Beschluss der Versammlungsleitung eingeräumt werden.

§ 17 Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

- a. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- b. Soweit die Satzungen nach a. keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen der Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung und einer Geschäftsordnung der Bundespartei sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

§ 18 Parteiämter

- a. Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in VERA und ihren Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Über die Qualifizierung einer Funktion oder Tätigkeit als „beruflich“ entscheidet der Bundesvorstand und im Bereich nachgeordneter Gebietsverbände der jeweilige Gebietsvorstand im Rahmen verfügbarer Finanzmittel.

- b. Notwendige Kosten und Auslagen, die Amtsträger/inne/n, Beauftragten oder Bewerber/innen bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- c. Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 19 Haftung für Verbindlichkeiten

- a. Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

- b. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- c. Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- d. Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden.

Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 20 Finanzangelegenheiten der Bundespartei

- a. Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der/die Generalsekretär/in und der/die Bundesschatzmeister/in haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- b. Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom/von der Bundesschatzmeister/in im Einvernehmen mit den Sprecher/inne/n und dem/der Generalsekretär/in aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen.

Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

- c. Der/die Bundesschatzmeister/in ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- d. Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist

bis zum 30. September des Folgejahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzugeben.

- e. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.
- f. In die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen a. bis d. entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

§ 21 Vermögen der Bundespartei

- a. Die Verwaltung von Liegenschaften, Beteiligungen und sonstigem Vermögen sowie der wirtschaftlicher Unternehmungen regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- b. Der Bundesvorstand kann treuhänderisch über das Parteivermögen verfügen, soweit dieses nicht besonderen Vermögensträgern übertragen ist. Er kann insbesondere Parteivermögen an besondere Vermögensträger übertragen.

§ 22 Schiedsgerichte

Es wird ein Bundesschiedsgericht gebildet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte von VERA regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- b. Weitere Bestandteile der Bundessatzung sind die Finanz- und Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
- c. Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss des 2. Außerordentlichen Parteitages am 28.03.2015 in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.
Berlin, am 28. März 2015

Martin Wittau
Sprecher des Bundesvorstandes

Daniel Pläßmann
Sprecher des Bundesvorstandes



***Grundsatzprogramm
der Partei VERA***

*beschlossen auf dem
1. (Außerordentlichen) Bundesparteitag
am 26./27.09.2014 in Berlin*

Präambel

VERA steht für Vertrauen, Ehrlichkeit, Respekt, Anstand.
Diese Werte sind die Grundlage unserer politischen Arbeit.

Jedes Thema gehen wir nachhaltig an: Wir denken und handeln in Generationen, nicht in Wahlperioden oder Quartalszahlen. Unser Ziel ist es, die Politik zu verändern. Weg von der Machtgier der Parteien und ihrer Führungspersonen hin zu mehr Wahrheit, Transparenz, Gemeinwohl und Gemeinsamkeit.

Deutschland gehört uns allen, nicht nur den Politikern. Gemeinsam suchen und finden wir nachhaltige Lösungen, ohne uns eher links oder rechts im politischen Spektrum einzuordnen. Unsere Ideen und Lösungen sind davon unabhängig. Keine politische Seite und keine Einzelinteressen werden uns an der Suche nach wahren Antworten hindern.

Wir reden nicht nur, wir handeln:

Gemeinsam mit dir machen wir Deutschland zu einem l(i)ebenswerten Ort.

VERA Charta

„Wir“ vor das „Ich“

VERA kommt aus der Mitte der Gesellschaft. Wir stellen das „Wir“ vor das „Ich“, das Gemeinsame vor das Trennende, das Nachhaltige vor kurzfristige Erfolge.

Wir wollen Deutschland zu einem l(i)ebenswerten Ort des Miteinanders machen. Gemeinschaftliche Interessen stehen dabei vor dem Egoismus des Einzelnen.

Wir stehen für die Werte Vertrauen, Ehrlichkeit, Respekt und Anstand. Daraus leiten wir für uns die Aufgabe ab, verlorenes Vertrauen in die Politik zurückzugewinnen und möglichst viele Menschen zu ermutigen, sich politisch einzubringen.

Wir setzen sowohl auf die Verantwortung jedes Einzelnen für sich selbst als auch auf die soziale Verantwortung jedes Einzelnen für die Gemeinschaft. Jeder darf und soll sich einbringen, um sein konkretes Lebensumfeld und unser Land als Ganzes mitzugestalten. Wer in Not gerät, wird von der Gemeinschaft getragen.

Wir wenden uns gegen jede Missachtung der Menschenwürde und gegen jede Form der Diskriminierung, sei es nach Geschlecht, Weltanschauung, Religion, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Identität oder Orientierung.

Wir bekennen uns klar zum demokratischen Rechtsstaat sowie zur sozialen Marktwirtschaft. Wir treten jeder Form von Machtmissbrauch, Korruption, Steuerverschwendung, Intransparenz, Verbrauchertäuschung und Monopolbildung entgegen.

Die Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist eine Bedrohung für uns und zukünftige Generationen. Deshalb streben wir in allen Bereichen weitsichtige Lösungen an.

Transparenz & Informationsfreiheit

Türen öffnen

In einer mündigen, offenen und demokratischen Gesellschaft gibt es weder Grund noch Anlass dafür, dass öffentliche Sachverhalte, Eigentumsverhältnisse, Prozesse und Entscheidungen „hinter verschlossenen Türen“ und als „vertraulich“ oder „geheim“ behandelt und so der Beteiligung durch die Gesellschaft entzogen werden. Dies gilt besonders auch für Personal in öffentlichen Leitungs- und Führungspositionen sowie für öffentliche Unternehmen.

Die Menschen haben einen Anspruch auf Auskunft und Information sowie auf klare Darlegung von Sachverhalten. Sie haben ebenso Anspruch darauf zu wissen, was öffentliches Eigentum ist, wie und auf welcher Grundlage Entscheidungen getroffen, mit wem welche Verhandlungen geführt werden und mit welchem Ergebnis. Die Besetzung von öffentlichen Ämtern ist keine Privatangelegenheit.

Direkte Demokratie & Parlament

wahrnehmen, ernst nehmen, mitnehmen

Menschen fühlen sich von Abgeordneten als deren Vertreter nicht mehr wahr-, ernst und mitgenommen. Dies erklärt ein seit Jahren konstant hohes Protest- oder Nichtwahl-Verhalten, das sich immer wieder am Erfolg extremistischer Parteien messen lässt.

Vergleicht man staatliche mit unternehmerischen Strukturen wird klar, welche Rolle wer spielen sollte:

Aus dem Kreis der Gesellschafter und Kapitalgeber wird der Aufsichtsrat als Kontrollorgan gebildet, der die Geschäftsleitung bestimmt und deren Handeln sowie die Ergebnisse kontrolliert.

Aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger wird das Parlament als Kontrollorgan gebildet, das die Regierung bestimmt und deren Handeln sowie die Ergebnisse kontrolliert.

Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, unter den gegebenen Rahmenbedingungen für das Unternehmen erfolgreich zu handeln.

Aufgabe der Regierung ist es, unter den gegebenen Rahmenbedingungen für das Gemeinwesen erfolgreich zu handeln.

Handeln die Kontrollorgane mehr im Interesse der Geschäftsleitung (Regierung), statt sich um die Interessen der Gesellschafter (Menschen) zu kümmern, ist es eine nachvollziehbare und natürliche Reaktion, dass die Menschen ihre Interessen verstärkt selbst wahrnehmen wollen.

Insofern ist ein Nebeneinander von direkter Einflussnahme und Vertretung durch Experten nicht widersinnig oder als Konkurrenz zu werten, sondern als Ausdruck gemeinsamen Interesses, gegenseitiger Wertschätzung und ausbalancierter Kooperation.

Gemeinwohl & Gemeinschaft

Gemeinsam gewinnen

In einer mündigen, offenen und demokratischen Gesellschaft ist die Verantwortung sich selbst und anderen gegenüber gemeinsam mit kulturübergreifenden Kernwerten der Schlüssel für ein erfolgreiches und solidarisches Gemeinwesen. Darauf weist auch der Satz „Eigentum verpflichtet“ hin, der Eingang in das Grundgesetz gefunden hat. Das Hauptmerkmal dieses Grundsatzes ist, dass der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl zugute kommen soll.

Z.B. müssen Immobilienbesitzer ihr Eigentum instandzuhalten und dürfen es nicht verkommen zu lassen. Mieten müssen sich dem verfügbaren Einkommen anpassen. Unternehmer haben die Verantwortung, faire Löhne zu zahlen und keine prekären Arbeitsbedingungen zuzulassen. Unternehmen sind aufgefordert, sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu wirtschaften und zu investieren.

Berechtigte Einzel- oder Gruppeninteressen müssen mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden. Insofern ist eine Übereinstimmung bei Methoden, Verfahren und Prozessen entscheidend für die Durchführung von Projekten oder die Entscheidung über Sachthemen.

Partizipation & Inklusion

Den Dingen auf den Grund gehen

Bisher werden Begriffe wie „Partizipation“ (z.B. Stadtentwicklung), „Integration“ (z.B. Geflüchtete & Vertriebene), Inklusion (z.B. Menschen mit Behinderung)“ zur Kategorisierung und Abgrenzung genutzt. Nur wenige wissen, was damit gemeint ist, noch weniger kennen die Bedeutung.

„Gestaltung des Lebens“ heißt Wahrnehmung von Chancen. Für VERA bedeutet das: Die Menschen sollen einerseits die Möglichkeit und Befähigung erhalten, an der Gestaltung des unmittelbaren Lebens- und des Arbeitsumfeldes teilzunehmen. Andererseits sollen sie verantwortungsvoll teilhaben an sozialen, ökologischen und ökonomischen Prozessen sowie ihren Ergebnissen und Erträgen.

Wir wollen künstlichen Begriffen wie „Integration“ (von lat. „erneuern“), „Inklusion (von lat. „einschließen“, „einsperren“) und Partizipation (von lat. „teilnehmen lassen“) auf den Grund gehen. Wir wollen Gespräche darüber anregen, wie „mitwirken“ und „einbeziehen“ für Gesellschaft und Gemeinschaft real nutzbar gemacht werden können bzw. bessere Ergebnisse liefern.

Nachhaltigkeit & Bedürfnisse

Weit sehen und global handeln

Bisher wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ überwiegend mit „dauerhaft“ gleichgesetzt. Denken erfolgt eher kurzfristig in Wahlperioden oder Quartalszahlen. Beim Handeln steht vorwiegend der Ich-Nutzen im Vordergrund.

„Zukunft ermöglichen“ heißt nicht zu fragen: „was habe ich davon?“ Der Begriff Nachhaltigkeit bedeutet, weitsichtig und umfassend zu denken und zu handeln – eben nicht in Wahlperioden oder Quartalszahlen, sondern in Generationen.

Dabei geht es auch darum, die Bedürfnisse zu befriedigen und nicht künstliche Bedürfnisse zu schaffen, die die natürlichen Ressourcen zusätzlich belasten oder beanspruchen.

„Lebenswert“ heißt auskömmliches Leben ohne Existenzsorgen. Für VERA bedeutet dies, dass nicht nur Grundbedürfnisse abgedeckt werden. Lebensgestaltung ist, dass Grundbedürfnisse mindestens auf gesunde Art und Weise gedeckt werden, um Leistungsfähigkeit und Beteiligung im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten bzw. zu ermöglichen. Wohnen, Gesundheit und soziale Beziehungen müssen in die Bewertung mit einfließen.

Auskommen & Einkommen

Leben gesund gestalten

„Lebenswertes Deutschland“ heißt auskömmliches Leben ohne Existenzängste.

Angesichts vieler prekärer Arbeitsverhältnisse und dem Umstand, dass seit Jahrzehnten zu wenige Arbeitsplätze für zu viele Arbeitssuchende bestehen (Angebotsüberschuss der Arbeitskraft, der die Entgelte senkt), ist es an der Zeit, über andere Auskommensverhältnisse nachzudenken, denen eine Wertschätzung des Einzelnen zugrunde liegt und die ein ausgewogenes Angebots-Nachfrage-Verhältnis ergeben.

Da die Anzahl der Arbeitsplätze aus wirtschaftlichen Gründen auch bei „Vollbeschäftigung“ die Zahl der Arbeitssuchenden grundsätzlich nicht erreicht, wird Ausgewogenheit nur hergestellt, wenn weniger Menschen Arbeit suchen.

Dies ist dann möglich, wenn Arbeit nicht zwingend zum Leben erforderlich ist und Leistung unter Einbeziehung gesellschaftlicher Betätigung (ehrenamtlich, Kindererziehung, Pflege durch Angehörige o.a.) anders definiert wird.

Ein bedingungsloses Mindesteinkommen ist nach VERAs Überzeugung ein künftiger Lösungsweg, das Ungleichgewicht auszubalancieren und ein auskömmliches Leben zu sichern. VERA folgt derzeit laufenden Praxisversuchen hierzu mit großem Interesse.

Bilden & Fördern

Persönlichkeiten entwickeln und handlungsfähig machen

Bisher nimmt das Bildungssystem von der Grundschule bis zum Bachelor-Studium auf individuelle Fähigkeiten keine Rücksicht. Lehrpläne und Unterricht folgen einem starren Korsett und trimmen Schüler/innen bzw. Student/inne/n zunehmend in eine Richtung: zu mehr ökonomischer Effizienz.

Wichtige Eigenschaften wie Verantwortungsbewusstsein, Solidarität und Akzeptanz von anderen Kulturen sowie von Minderheiten werden an den Schulen nicht oder nur unzureichend vermittelt. Den Lehrerinnen und Lehrern fehlt es teilweise an pädagogischen Möglichkeiten.

Im Endeffekt entsteht eine für alle unbefriedigende Situation, die nur durch mehr Gemeinschaft und Miteinander gelöst werden kann. Wir wünschen uns Eltern, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule konstruktiv zu unterstützen.

Wir wollen Schülerinnen und Schüler fördern und fordern. Wir sprechen uns deshalb für ein talentorientiertes Schulsystem aus, das kulturübergreifende Werte vermittelt und zur Verantwortung befähigt.

Konkret bedeutet das: Wir wollen die bisherigen separaten Halbtagschulen in eine Ganztags-Solidarschule überführen und die Grund- und weiterführenden Schulen an jeweils einem Standort zusammenfassen. Nach der 10. Klasse ist man bereit für eine duale Ausbildung, nach der 12. für ein Studium.

Alle Fächer werden in drei verschiedenen Schwierigkeitsstufen angeboten (Elementar, Grundlagen, Erweitert). Zudem wird das Angebot der Fächer erweitert (z. B. um Ernährung und nachhaltiger Konsum, Gesundheit, Technologie, Wirtschaft etc.) Alle Fächer kombinieren Theorie und Praxis. Ergänzt werden die Fächer um Angebote wie Berufsorientierung, Praxiserfahrungen, betreute Freizeitangebote in Kooperation mit Vereinen, Mensa für angewandte gesunde Ernährung etc. Außerdem erlaubt der Ganztagsaufenthalt, Angebote für den Stressabbau und den Umgang mit Konflikten wahrzunehmen, z. B. Methoden der Mediation, gewaltfreie Kommunikation, Meditationstechniken etc. Und natürlich kommen auch Spiel und Freude nicht zu kurz.

Der Begriff Solidarschule wird durch ein Mentorsystem mit Leben gefüllt: Die Lernenden der Klassen 1 bis 6 erhalten jeweils einen sechs Klassen höheren Mentor aus den Klassen 7 bis 12. Die Mentoren erhalten Schulungen, um ihre Funktion verantwortungsvoll erfüllen zu können und die jüngeren Mitschüler auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen.

Ab der 8. Klasse können Schülerinnen und Schüler Punkte für das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (kurz: ECVET) sammeln, die ihnen später bei Ausbildung oder Studium europaweit angerechnet werden. Ab der 11. Klasse lernen die Schülerinnen und Schüler zudem gezielt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten – als Vorbereitung auf ein Studium.

Wirtschaft & Konsum

Leistung neu definieren

Die Weltwirtschaft wächst auf Kosten künftiger Generationen. Wir brauchen eine alternative Wirtschaftspolitik, die unseren Wohlstand nicht von Wachstum abhängig macht und Leistung neu definiert. Scheinbar nur wenn die Wirtschaft wächst, geht es uns gut. Zumindest kurzfristig. Was dabei vollkommen vergessen wird, ist, dass die Wirtschaft – unsere und die aller anderen Länder – dauerhaft nicht weiterwachsen darf.

Wachstum gibt es nur auf Kosten anderer und auf Kosten künftiger Generationen. Denn Wirtschaftswachstum geht untrennbar mit steigendem Materialverbrauch und vor allem mit steigenden CO₂-Emissionen einher, dem Klimakiller Nummer eins.

Wir kaufen in immer kürzeren Abständen immer mehr Produkte, die wir möglicherweise nicht wirklich brauchen und die von Herstellern absichtlich so produziert werden, dass sie immer schneller ersetzt werden müssen. Damit verknappen wir die weltweiten Ressourcen und zerstören obendrein die Umwelt.

Wir müssen mittel- bis langfristig weg von einem Wohlstand, der sich nur durch Wirtschaftswachstum aufrecht erhalten lässt. Es darf nicht nur um „schneller, besser, weiter, höher und vor allem mehr“ gehen. Stattdessen müssen wir weitsichtig denken und handeln: Brauche ich wirklich jedes Jahr das neueste Smartphone? Alle drei Jahre einen noch größeren Flachbildfernseher? Alle fünf Jahre ein stärkeres Auto?

Außerdem müssen wir den Begriff Leistung neu definieren: Heute leistet der viel, der Rohstoffe verbraucht und daraus etwas herstellt, das einen hohen Wert hat – z. B. ein Auto. Die enorme Umweltbelastung wird dabei vollkommen außer Acht gelassen. Jemand, der einen pflegebedürftigen Menschen betreut, verbraucht keine Rohstoffe, schafft nichts Geldwertes und leistet aus heutiger Sicht somit weniger.

Aus unserer Sicht eine absolute Fehleinschätzung. Wir brauchen einen Leistungsbegriff, der sich nicht nach dem Geldwert der Leistung bemisst, sondern nach seiner Notwendigkeit für die Gesellschaft. In diesem Zuge müssen wir auch Begriffe wie Wohlstand, Einkommen und auskommen, Sinnstiftung und Selbstverwirklichung neu definieren. Deutschland ist das Land der Denker.

Europa & Regionen

Frei entfalten

„Europa“ ist ein Name, der sich aus zwei altgriechischen Worten zusammen setzt, die wortwörtlich übersetzt „weite Sicht“ bedeuten.

Weitsicht ist ein Grundelement nachhaltigen Handelns. Das andere Element ist umfassendes (globales) Denken. Insofern ist Europa nicht nur Anspruch, sondern gleichzeitig die Verpflichtung, über den Kontinent hinaus zu agieren.

Hierbei ist es notwendig, die Menschen in ganz Europa mitzunehmen sowie deren gemeinsame Werte und vielfältige Traditionen wahr- und ernst zu nehmen. Europa hat das Potenzial, eine nachhaltige Rolle in der Welt zu spielen. Europa hat auch die Größe, seinen Einfluss geltend zu machen und die gemeinsamen Werte zu vertreten.

Europa lebt von der Vielfaltigkeit seiner Regionen und ihrer Traditionen. Das macht Europa aus. Hieraus kann Europa seine Kraft schöpfen, um auf die vielfältigen Herausforderungen eingehen zu können.

Geflüchtete & Vertriebene

Menschlich handeln

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit überall auf der Welt ist ein universelles Menschenrecht, das lt. UN-Charta Freiheitsrechte, faire Rechtsnormen und soziale Menschenrechte beinhaltet. Diese Rechte werden noch längst nicht eingehalten.

Es ist für uns alle begreifbar, dass Menschen dort leben möchten, wo ihnen diese Entfaltung ermöglicht wird und nicht dort, wo Krieg, Völkermord, Hunger und wirtschaftliche Not herrschen.

Als verantwortungsvoller Teil Europas und der Weltgemeinschaft ist es daher auch unsere Aufgabe und Verpflichtung, unseren Beitrag für die Entfaltung zu leisten.

Wir müssen die Menschen in anderen Regionen der Welt dabei unterstützen, stabile Strukturen zu schaffen. Unser eigenes wirtschaftliches Handeln darf nicht zur Destabilisierung dieser Regionen beitragen. Gelingt uns dies nicht, müssen wir bereit sein, Menschen aus anderen Regionen aufzunehmen und ihnen Entfaltung zu ermöglichen, bis im eigenen Land stabile Strukturen aufgebaut sind.